



Informationen für Tennisvereine und deren Vorstände

01/2023

Vorwort

Liebe Mitgliedsvereine,
liebe Vereinsvorstände,

hiermit übersende ich Ihnen die neuste
Ausgabe der TVN-VereinsInfo 01/2023
als Ergänzungsausgabe.

Ich hoffe die einzelnen Beiträge geben
Ihnen gute Hilfe für Ihre tägliche Verein-
arbeit.

Ihr / Euer

Michael Gielen

TVN-Breitensportwart

Inhalt

Kassenprüfung im Verein

Abmahnung wegen Google



Kassenprüfung im Verein

Auch Sportvereine sollten ihre Finanzplanung stets im Griff haben – und ihre Mitglieder regelmäßig über die finanziellen Verhältnisse informieren. Ein wichtiger Schritt auf dem Weg dorthin ist die alljährliche Kassenprüfung.



Auf den Punkt

Eine Kassenprüfung sollte in einem Verein für jedes Finanzjahr vollzogen werden.

Der Kassenprüfer wird für gewöhnlich direkt von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Zu den Aufgaben des Kassenprüfers gehört unter anderem die Kontrolle der

Kassenbücher und Bargeldbestände sowie von Belegen, Rechnungen und Mitgliederzahlungen.

Als Kontrollorgane des Vereins haften Kassenprüfer für potenzielle Fehler nur dann, wenn sie vorsätzlich sittenwidrig handeln, also z.B. gewisse Sachverhalte vertuschen.

Kassenprüfung

Was ist eine Kassenprüfung im Sportverein?

Als Kassenprüfung bezeichnet man – wie der Name schon sagt – die Kontrolle der Kasse, also aller im laufenden Finanzjahr getätigten Ausgaben und Einnahmen. Im Kontext von Sportvereinen bedeutet das: Der

Kassenprüfer kontrolliert, ob das Vereinsvermögen von den Leitungsorganen des Vereins (also etwa der Geschäftsführung, dem Vorstand und dem **Kassenwart**) innerhalb eines definierten Zeitraums ordnungsgemäß verwaltet wurde. Dazu werden alle Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen, Spenden und auch alle Rückerstattungen auf Korrektheit geprüft und mit dem Haushaltsplan abgeglichen.

Wichtig ist dieser Schritt in Vereinen insbesondere deshalb, weil durch die Vorlage eines entsprechenden Prüfberichts sichergestellt werden kann, dass alle Mitglieder über die finanziellen Verhältnisse des Vereins informiert sind. In diesem Sinne schafft die Kassenprüfung auch immer eine Vertrauensbasis zwischen Vorstand und Mitgliedern. Zudem können durch die Zustimmung des gesamten Vereins auch etwaige Schadensansprüche ausgeschlossen und der Vorstand entlastet werden.

Kassenprüfer bestimmen – Rechte und Pflichten laut Vereinsrecht

In der Regel kann jedes qualifizierte Vereinsmitglied für die Rolle des Kassenprüfers in Betracht kommen. Ausgeschlossen sind jedoch (anders als beim Amt des Schatzmeisters) für gewöhnlich Vereinsmitglieder, die ein Vorstandsamt bekleiden oder einem anderen zu kontrollierenden Organ des Vereins angehören. So soll garantiert werden, dass der Kassenprüfer bei der Kontrolle von Finanztransaktionen, an denen er womöglich selbst beteiligt war, nicht in einen Interessenkonflikt gerät.

Bestimmt und mit der Prüfung beauftragt wird der Kassenprüfer von der **Mitgliederversammlung**. Dies berechtigt ihn in der Folge dazu, Einsicht in alle Geschäftsunterlagen des Vereins zu nehmen und stattet ihn mit einem

umfassenden Auskunfts- und Informationsrecht aus. Im Umkehrschluss gehört es ab diesem Zeitpunkt zur absoluten Pflicht des Kassenprüfers, Missstände und buchhalterische Verstöße, die ihm im Zuge seiner Arbeit begegnen, umgehend zu benennen und diese niemals im Sinne des Vereins zu verschweigen.

Kassenprüfbericht

Kassenbericht und Kassenprüfbericht für Sportvereine

Zu unterscheiden ist im Rahmen der Kassenprüfung zwischen dem sogenannten Kassenprüfbericht und dem Kassenbericht. Denn Letzterer hat zunächst einmal nichts mit dem Kassenprüfer zu tun, sondern wird in der Regel vom Schatzmeister des Vereins angefertigt. Darin listet dieser alle Einnahmen und Ausgaben, inklusive aller relevanten Belege und Rechnungen auf. Später dient dieser Kassenbericht dann dem Kassenprüfer als Grundlage für den Kassenprüfbericht. In gewisser Weise ist der Kassenprüfbericht also die Bestätigung (oder Beanstandung) des Kassenberichts durch den Kassenprüfer.

In dem Kassenprüfbericht geht es dementsprechend um:

- die Kontrolle der Kassenbücher und der Bargeldbestände,
- die Überprüfung von Belegen, Rechnungen und Mitgliedszahlungen,
- das Nachvollziehen von Einnahmen und Ausgaben
- und einen Überblick über die Forderungen und die Verbindlichkeiten des Vereins.

Was beinhaltet der Kassenprüfbericht?

Da es keine konkrete gesetzliche Vorgabe zu der Frage gibt, wie ein

Kassenprüfbericht auszusehen hat, können Vereine ihre inhaltliche Vorgehensweise in der **Vereinssatzung** selbst definieren. Klar ist jedoch auch, dass gewisse Inhalte und Eckpunkte im Kassenprüfbericht nicht fehlen sollten, um eine komplikationslose Abnahme des Berichts durch die Mitgliederversammlung zu gewährleisten. Dazu gehören unter anderem:

- die Angabe des Prüfungsgegenstands (Welcher Verein wurde geprüft?)
- das Datum und die Dauer der Prüfung
- die namentliche Nennung des Prüfers
- ein Verweis auf den Prüfungsauftrag durch die Mitgliederversammlung

Zudem sollte in dem Prüfbericht auch detailliert festgehalten werden, welche Unterlagen dem Prüfer vorlagen, wie diese geprüft wurden und welche Dokumente und Vorgänge dabei aus welchen Gründen von besonderem Interesse waren. All diese Informationen führen dann zum Ergebnis der Kassenprüfung – und zu der Frage, ob der Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands empfiehlt.

Entlastung des Vorstands

Als Entlastung des Vorstands bezeichnet man einen formellen Akt, der für gewöhnlich im Rahmen der Mitgliederversammlung stattfindet und bei dem die Vereinsmitglieder den Vorstand von Bereicherungs- und Schadensersatzforderungen freisprechen. In seltenen Fällen kann der Vorstand – je nach Vereinssatzung – auch von anderen Vereinsorganen entlastet werden.

Da die Entlastung des Vorstands nur dann stattfinden kann, wenn die Vereinsmitglieder alle relevanten Informationen zur Arbeit des Vorstands erhalten haben, bildet auch der Kassenprüfbericht eine wichtige Grundlage für die Entlastung. Denn sollten Erkenntnisse aus der Kassenprüfung darauf hindeuten, dass in den Kassenbüchern des Vereins Unregelmäßigkeiten bestehen oder der Vorstand den Verein in anderen finanziellen Belangen nicht ordnungsgemäß vertreten hat, dann muss dieser Umstand zwangsläufig in die Bewertung der Mitgliederversammlung miteinfließen. Im Zweifelsfall können die Mitglieder dann auch entscheiden, den Vorstand nicht zu entlasten und stattdessen weitere Untersuchungen zu veranlassen.

Leitfaden

Haftet der Kassenprüfer im Verein – und welche Konsequenzen drohen?

Da Kassenprüfer als Kontrollorgane des Vereins fungieren und zuvor selbst nicht in die Prozesse und Transaktionen eingebunden gewesen sein sollten, die sie fortan kontrollieren, kann ihnen für gewöhnlich auch keine Haftung übertragen werden. Gerade bei umfangreichen Prüfungsprozessen kann der Kassenprüfer zudem nicht dafür garantieren, alle Fehler und Missstände lückenlos aufzudecken.

Das bedeutet allerdings nicht, dass ein Kassenprüfer nicht nach bestem Wissen und Gewissen handeln muss. Im Gegenteil: Handelt der Prüfer bei seiner Arbeit fahrlässig, macht bewusst falsche Angaben oder unterschlägt gewisse Informationen, kann er durchaus dafür belangt werden. In diesem Fall kann nämlich beispielsweise eine Haftung nach § 825 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bestehen bzw. eine „sittenwidrige

vorsätzliche Schädigung“ vorliegen, für die Schadensersatz fällig werden kann.

©ARAG 11-2022

Abmahnung wegen Google Fonts und Google Maps? Das können Sie tun!



Aktuell erhalten immer mehr Website-Inhaber Abmahnungen und Schadensersatzforderungen von Privatpersonen und Abmahnanwälten. Sie sollen den Datenschutz beim Einsatz von Google Fonts oder Google Maps nicht der Datenschutzgrundverordnung konform umgesetzt haben. Wie Sie Google Fonts rechtssicher nutzen und wie die ARAG ihren Gewerbekunden hilft, sagen Ihnen unsere Datenschutz- und IT-Experten.

Das Problem der Google Fonts

Google stellt Webseitenbetreibern Schriftarten, die sogenannten Google Fonts, zur Verfügung. Wenn man diese auf seiner Website falsch einbindet, kann das ein Datenschutzverstoß sein, der zu einer Abmahnung führen kann.

Dem zugrunde liegt die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, der ein Gerichtsurteil des Landgerichts München (Az.: 3 O 17493/20) vom Januar 2022 folgt. Die angeklagte Webseitenbetreiberin musste 100 Euro Schadensersatz zahlen und es unterlassen, die IP-Adresse des Klägers an Google zu übermitteln, was automatisch passiert, wenn Sie die Website nutzt. Ihr drohen bei einer Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000 Euro und bei

Nichtzahlung eine Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten. Dieses Urteil nutzen aktuell Privatpersonen und Abmahnanwälte, um Website-Inhaber abzumahnen und Schadensersatz zu kassieren, wenn diese den Datenschutz nicht DSGVO-konform umgesetzt haben.

Wie man Google Fonts rechtssicher nutzt

Es gibt zwei Arten, Google Fonts einzubinden. Die remote oder dynamische Variante führt zu den Datenschutzproblemen. Besser ist eine lokale Einbindung, bei der man die Schriftart herunterlädt, um sie im eigenen Webespace oder Server wieder hochzuladen. Website-Besitzer sollten jetzt prüfen, welche Variante sie nutzen und diese dann ändern.

Google Maps rechtssicher einbinden
Google Maps auf rein privaten Websites einzubinden ist weniger problematisch. Hier gilt die sogenannte Haushaltsausnahme. In der DSGVO (Artikel 2, Absatz 2, c steht: „Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten.“

Anders sieht es bei gewerblicher Nutzung aus. Man darf Google Maps einbinden, wenn man die Programmschnittstelle Google Maps API (Application Programming Interface) nutzt und sich kostenlos bei Google Maps registrieren lässt, damit die Karten freigeschaltet werden können.

Wichtig ist, dass der Nutzer aktiv mit Klick einwilligen muss, wenn er Inhalte von Google Maps sehen möchte, und diese dann erst geladen werden.

Außerdem sind Kartendienste Dritter im Rahmen der Datenschutzerklärung der Webseite zu berücksichtigen. Der Dienst Google Maps muss dort ausführlich und genau beschrieben sein

und in den Cookie-Hinweisen Ihrer Website aufgeführt sein; je nach Einbindung müssen Sie eine entsprechende Zustimmung Ihrer Websitebesucher einholen.

Mehr Infos und eine technische Lösung für das DSGVO-konforme Einbinden von Google Maps finden Sie Dr. Datenschutz.

Die Idee, auf Google Maps zu verzichten, und Screenshots von Karten mit der Anfahrt zum Unternehmen oder Gewerbe zu hinterlegen, klingt zwar auf den ersten Blick recht schlau. Leider verletzt dies aber das Urheberrecht und ist laut Nutzungsbedingungen von Google verboten. Eine Alternative zu Google Maps sind die freien Karten „OpenStreetMaps“.

Auch Vereine sind betroffen

Ein Sportverein aus Sachsen hatte seine [Website](#) neugestaltet und auch eine Karte von Google Maps verlinkt, damit das Vereinsgelände besser gefunden werden konnte. Mit Erfolg, denn die Zugriffe stiegen sprunghaft an.

Leider wurde dabei der [Datenschutz](#) verletzt. Der Verein erhielt eine Abmahnung. Ein Besucher der Website hatte ein Anwaltsbüro beauftragt, 450 Euro Schadensersatz für den Verstoß zu fordern und eine strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abzugeben. Die Anwälte warfen dem Verein eine Verletzung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vor, da mit der Verlinkung zu Google Maps und den hinterlegten Google Fonts die IP-Adresse des Besuchers an Google in die USA gesendet wurde.

CyberSchutz für Sportvereine

Mit unserer Cyber-Versicherung speziell für Sportvereine kümmern wir uns schnellstmöglich um Ihre Systeme und tragen Ihren finanziellen Schaden – ganz gleich, was für ein Online-Angriff diesen verursacht hat. Um die Unterbrechung Ihres Sportbetriebs zu minimieren, stellen wir Ihnen

ausgewählte IT-Spezialisten zur Seite.

© ARAG 11.2022

Ausblick

"Lernen ist Erfahrung. Alles andere ist nur Information."

"Die besten Dinge im Leben sind nicht die, die man für Geld bekommt."

"Es gibt zwei Arten, sein Leben zu leben: entweder so, als wäre nichts ein Wunder, oder so, als wäre alles ein Wunder."

(Albert Einstein, 1879-1955)

Kontakt und Impressum

Tennis-Verband Niederrhein e.V.
Hafenstr. 10
45356 Essen

© 2023 Tennis-Verband Niederrhein e.V.

Telefon 02 01 / 26 99 81 – 10
Fax 02 01 / 26 99 81 – 20
www.facebook.com/tvn.Tennis

www.tvn-tennis.de
E-Mail: info@tvn-tennis.de

Weitere Informationen zum Engagement des Tennis-Verband Niederrhein e.V. erhalten Sie unter <http://www.tvn-tennis.de>